

27.05.87

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
(MKS-Verordnung)**A. Zielsetzung**

Durch die Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. EG Nr. L 315 S. 11) werden einheitliche Maßregeln, die beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche zu ergreifen sind, festgelegt. Die Vorschriften dieser Richtlinie müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig werden mehrere bundesweit geltende, zum Teil auf das Jahr 1911 zurückgehende Rechtsvorschriften und zahlreiche Landesvorschriften ganz oder teilweise abgelöst.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird das zum Teil veraltete Bundes- und Landesrecht in einer Verordnung zusammengefaßt und aktualisiert. Zugleich wird damit die Richtlinie umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreinsniveau; dem Bund entstehen keine Kosten.

Bundesrat

Drucksache 233/87

27.05.87

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
(MKS-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (411) - 723 02 - Ti 82/87

Bonn, den 27. Mai 1987

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz gegen
die Maul- und Klauenseuche
(MKS-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1, 2 und 4, §§ 23, 24 Abs. 1, §§ 26 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder
 - b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchung festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, wenn das Ergebnis
 - a) der klinischen Untersuchung,
 - b) der pathologisch-anatomischen Untersuchung oder
 - c) der serologischen Untersuchung in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten und dem Ergebnis von Bestandsuntersuchungen unter Berücksichtigung des Impfstatus der Tiere

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche befürchten läßt.

Abschnitt 2
Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1
Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2
Impfpflicht

(1) Der Besitzer von über vier Monate alten Rindern muß diese in jährlichem Abstand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einer trivalenten Vakzine (Virustypen O, A und C) gegen Maul- und Klauenseuche impfen lassen. Die zuständige Behörde kann eine Impfung auch für über zwei Wochen alte Schweine, für über zwei Monate alte Schafe und Ziegen sowie für andere für die Seuche empfängliche Tiere anordnen, sofern dies zum Schutz der Bestände erforderlich ist.

(2) Der Besitzer muß bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten.

§ 3
Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Satz 1 zulassen für

1. Rinderbestände, aus denen Rinder zu wissenschaftlichen Versuchen oder zu Impfstoffprüfungen verwendet werden,
2. Bullen, die zur Samengewinnung für die künstliche Besamung bestimmt sind,
3. einzelne Zuchttiere, die für den Export bestimmt sind,

sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sie kann ferner zulassen, daß die erstmalige Impfung einzelner Zuchtrinder um höchstens drei Monate hinausgeschoben wird.

Unterabschnitt 2
Besondere Schutzmaßregeln
A. Vor amtlicher Feststellung

§ 4

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß sämtliche Klauentiere in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.
2. Klauentierställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Klauentiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
3. Klauentiere dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Verendete oder getötete Klauentiere sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

5. Von Klauentieren stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse außer Milch, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Klauentieren in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
6. Milch darf nur an eine Molkerei und nur unter Hinweis auf die Maul- und Klauenseuche zur Erhitzung abgegeben werden.

B. Nach amtlicher Feststellung

a) Öffentliche Bekanntmachung

§ 5

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche öffentlich bekannt.

b) Schutzmaßregeln für den Betrieb
oder sonstigen Standort

§ 6

Sperre

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Klauentierställe oder der sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Maul- und Klauenseuche - Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Klauentiere aufstallen und absondern.

3. Klauentierställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Klauentiere betrauten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.
5. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
6. Klauentiere und andere Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Klauentieren aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.
7. Verendete oder getötete Klauentiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Klauentieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; vor dem Verbringen sind sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
10. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
11. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Klauentiere an.

(2) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Klauentiere anordnen.

(3) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Stand-

ort amtlich festgestellt, so muß der Besitzer alle von Klauentieren stammenden Teile, Rohstoffe und Erzeugnisse, die Träger des Seuchenerregers sein können, unschädlich beseitigen.

§ 8

Ausnahmen

(1) Ist der Virustyp bestimmt und handelt es sich um einen gegen den ermittelten Virustyp unter Impfschutz stehenden Bestand, so kann die zuständige Behörde abweichend von § 7 genehmigen, daß

1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung auf die seuchenkranken und seuchenverdächtigen sowie auf die nicht unter wirksamem Impfschutz stehenden, für die Seuche empfänglichen Klauentiere beschränkt werden,
2. die Milch von Klauentieren, die weder seuchenkrank noch verdächtig sind, an eine von ihr bestimmte Molkerei, unter Hinweis auf die Maul- und Klauenseuche zur Erhitzung abgegeben wird,
3. Klauentiere, die weder seuchenkrank noch verdächtig sind, zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof verbracht werden; die Behörde stellt sicher, daß das Fleisch dieser Tiere durch Hitzeeinwirkung so zu behandeln ist, daß der Seuchenerreger abgetötet wird.

Mit den Maßnahmen nach Satz 1 ordnet die zuständige Behörde eine Wiederholungsimpfung der verbleibenden Klauentiere an.

(2) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes über Absatz 1 hinausgehend von § 7 abweichen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.

c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk

§ 9

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen sowie Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrbezirk:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Maul- und Klauenseuche - Sperrbezirk" gut sichtbar an.
2. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Klauentiere nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen von Klauentieren zur Notschlachtung oder zu diagnostischen Zwecken. Verendete oder getötete Klauentiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
3. Nach Ablauf der ersten 15 Tage dürfen Klauentiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus ihrem Bestand oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der Untersuchung sämtlicher Klauentiere des Betriebes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Tiere ausgeschlossen werden kann. Fleisch von Klauentieren aus Betrieben oder von sonstigen Standorten im Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

4. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf Betriebszugangswegen, dürfen Klauentiere nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Klauentieren auch auf Betriebszugangswegen verbieten.
5. Klauentiere dürfen zum Decken nicht außerhalb des Betriebes verbracht werden.
6. Während der ersten 15 Tage dürfen Klauentiere nicht künstlich besamt werden. Dies gilt nicht, wenn die Besamung vom Besitzer des Betriebes mit Samen durchgeführt wird, der sich im Betrieb befindet oder unmittelbar von einer Besamungsstation geliefert worden ist.
7. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Tieraussstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, der Handel mit Klauentieren ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Klauentieren und das Umherziehen mit Klauentieren.
8. Klauentiere des Durchgangsverkehrs dürfen nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.
9. Die Besitzer der nicht von der Seuche betroffenen Betriebe müssen sämtliche Klauentiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Maul- und Klauenseuche impfen lassen. Die zuständige Behörde kann die Impfung auf bestimmte Tiere und Tierarten beschränken.
10. Die zuständige Behörde erfaßt sämtliche Betriebe, die Klauentiere halten, nach Art und Tierzahl. Zu diesem Zweck kann sie anordnen, daß die Besitzer von Klauentieren diese unter Angabe von Standort, Art und Tierzahl anzuzeigen haben.

d) Schutzmaßregeln für das Beobachtungsgebiet

§ 10

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn schon der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Klauentiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
2. Für das Verbringen von Klauentieren aus dem Beobachtungsgebiet gilt während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes § 9 Nr. 2 und nach Ablauf der ersten 15 Tage § 9 Nr. 3 entsprechend.
3. Für das Treiben und Decken von Klauentieren gilt § 9 Nr. 4 und 5 entsprechend.
4. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Klauentiermärkten, Klauentierausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art.
5. Die zuständige Behörde erfaßt sämtliche Betriebe, die Klauentiere halten, nach Art und Tierzahl.

e) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

§ 11

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung.

Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Klauentiere dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 Nr. 1 unterliegen, für die Dauer von 15 Tagen nicht verbracht werden; Klauentiere dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 Nr. 2 unterliegen, für die Dauer von 21 Tagen nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Klauentieren zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Vor Ertei-

lung dieser Genehmigung untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, daß das Vorhandensein seuchenverdächtiger Klauentiere in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Klauentiere anordnen. Im übrigen gilt § 4 Nr. 1, 2, 4 bis 6 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann die behördliche Beobachtung auf einen Teil eines Betriebes und die Klauentiere, die sich in diesem Teil befinden, beschränken, soweit auf Grund ihrer gesonderten Haltung einschließlich Fütterung eine Ansteckung anderer Tiere auszuschließen ist.

C. Desinfektion

§ 12

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder verdächtigen Klauentiere muß der Besitzer die Klauentierställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen oder sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schäd- nagerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß Dung von Klauentieren an einem für Klauentiere unzugänglichen Ort packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er verbrennen oder zusammen mit dem Dung behandeln.

Unterabschnitt 3

Schutzmaßregeln auf Tierausstellungen und auf dem Transport

§ 13

Wird bei Klauentieren, die sich auf Tiermärkten, Tierausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt oder liegt Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde die in den §§ 6 bis 12 enthaltenen Maßregeln sinngemäß anordnen.

Unterabschnitt 4

Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 14

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßregeln auf, wenn die Maul- und Klauenseuche erloschen ist oder der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Maul- und Klauenseuche gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Klauentiere des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
- b) im Falle des § 8 die seuchenkranken und seuchenverdächtigen sowie die nicht unter Impfschutz stehenden Klauentiere verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind

und die übrigen Klauentiere des Betriebes oder sonstigen Standortes nach § 8 geimpft worden sind und innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der seuchenkranken, seuchenverdächtigen und nicht unter Impfschutz stehenden Tiere keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,

2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a seit Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind.

(3) Der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Klauentiere verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Klauentieren des Betriebes oder des sonstigen Standortes innerhalb von 15 Tagen nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Klauentiere keine Anzeichen festgestellt wurden, die auf Maul- und Klauenseuche hinweisen, oder
2. im Falle eines auf Grund einer serologischen Untersuchung vorliegenden Verdachts auf Maul- und Klauenseuche eine frühestens 15 Tage nach der Beseitigung des seuchenverdächtigen Tieres durchgeführte serologische Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche bei den übrigen Klauentieren des Betriebes oder sonstigen Standortes keine Anzeichen ergeben hat, die auf Maul- und Klauenseuche hinweisen.

Abschnitt 3
Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Rinder nicht oder nicht rechtzeitig impfen läßt,
2. entgegen § 4 Nr. 1 Klauentiere nicht absondert,
3. entgegen § 4 Nr. 2 Satz 1 oder § 6 Nr. 3 Satz 1 als nicht berechnigte Person oder ohne die erforderliche Schutzkleidung Ställe oder sonstige Standorte betritt,
4. einer Vorschrift des § 4 Nr. 2 Satz 2, des § 6 Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 5 oder des § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
5. einer Vorschrift des § 4 Nr. 2 Satz 4 oder des § 6 Nr. 3 Satz 1 über die Beseitigung von Einwegschutzkleidung zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 4 Nr. 3 oder 4 Satz 2, des § 6 Nr. 6 Satz 1 oder Nr. 7, des § 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, oder des § 9 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, über das Verbringen von Klauentieren oder anderen Tieren zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 4 Nr. 5 oder des § 6 Nr. 8 über das Verbringen von dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,
8. entgegen § 4 Nr. 6 Milch an eine andere als die dort genannte Stelle oder ohne den erforderlichen Hinweis abgibt,
9. entgegen § 6 Nr. 1 dort vorgeschriebene Schilder nicht oder nicht gut sichtbar anbringt,
10. entgegen § 6 Nr. 2 Klauentiere nicht aufstellt oder nicht absondert,
11. entgegen § 7 Abs. 3 dort genannte Gegenstände nicht oder nicht unschädlich beseitigt,

12. entgegen § 9 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, Klauentiere treibt,
13. entgegen § 9 Nr. 6 Satz 1 Klauentiere künstlich besamt,
14. entgegen § 9 Nr. 7 oder § 10 Nr. 4 dort genannte Tätigkeiten ausübt oder
15. entgegen § 9 Nr. 8 Klauentiere transportiert.

Abschnitt 4 Schlußvorschriften

§ 16

Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetze

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetze in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503), werden wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe "155 Abs. 3, § 162 Abs. 1 letzter Satz, §" gestrichen.
2. Abschnitt II Unterabschnitt 4 (§§ 154 bis 176) wird aufgehoben.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 9. Februar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nummer 36 vom 12. Februar 1938), zuletzt geändert durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. September 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 230 vom 1. Oktober 1942),
2. die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205),
3. die Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885),

Baden-Württemberg

4. die Anordnung des Ministers des Innern, Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 7. März 1938 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397),

5. die Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Regierungsblatt S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397),
6. die Verordnung des Innenministeriums über Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche außerhalb von Sperrbezirken vom 15. September 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 154), geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397),
7. die Vierte Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 7. Februar 1962 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 7),
8. die Fünfte Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 9. August 1967 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 141), geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 71),
9. die Sechste Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1968 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 71),

Bayern

1. die §§ 140 bis 165 und § 257 Nr. 28 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1984 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 370),

Berlin

11. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2),
12. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. Februar 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-16),
13. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 23. September 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-10),
14. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Hauptanordnung) vom 16. Juli 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband II, 7831-17),

Bremen

15. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierenden Bürgermeisters über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1955 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 64 - 7831-e-1),
16. die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 5. April 1966 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 75 - 7831-e-2),

Hamburg

17. Abschnitt II Nummer 4 der Bekanntmachung betreffend die Ausführungen des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ac), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Hessen

18. die Viehseuchenanordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 263),
19. die Verordnung über die Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 28. Oktober 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 280),

Niedersachsen

20. die §§ 154 bis 176 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) - VAVG - in der Fassung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303/595), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),
21. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. Mai 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 107), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169),
22. die Zweite Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 25. November 1966 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 495),
23. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. Dezember 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173),

Nordrhein-Westfalen

24. Abschnitt III Nummer 5 (§§ 95 bis 124) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VA TierSG NW) vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),

Rheinland-Pfalz

25. Abschnitt I Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - RGBl. S. 519 -) (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

26. Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 4 (§§ 166 bis 188) der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

Saarland

27. Abschnitt II Nummer 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsvorschrift zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - RGBl. S. 519 -) vom 1. Mai 1982 (besondere Beilage zur Nr. 105 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),

Schleswig-Holstein

28. Abschnitt II Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - Reichsgesetzbl. S. 519 -) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123),
29. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 6. Juli 1966 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-33).

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

IA. Allgemeiner Teil

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine virusbedingte Infektionskrankheit, die seit langem mit staatlichen Maßnahmen bekämpft wird. Als Teil der Bemühungen der EG-Kommission, die nationalen Vorschriften zur Bekämpfung der MKS in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sind mit der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. EG Nr. L 315 S. 11) erstmals einheitliche Maßregeln, die beim Auftreten der MKS zu ergreifen sind, festgelegt worden.

Zweck dieser Verordnung ist es vor allem, die Vorschriften der genannten Richtlinie in nationales Recht zu übernehmen. Gleichzeitig sollen damit vier bundesweit geltende, zum Teil veraltete, bis auf das Jahr 1911 zurückgehende Rechtsvorschriften ganz oder teilweise abgelöst werden. Diese sind in den §§ 16 und 18 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführt.

Die Sperrbezirksverordnung vom 10. Juni 1972 - BGBl. I S. 886 -, in der bisher Vorschriften auch über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche enthalten sind, wird durch eine Ablöseverordnung angepaßt. Außerdem werden zahlreiche Landesvorschriften abgelöst.

Rechtsgrundlage für die Verordnung ist § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 und den jeweils zu den einzelnen Vorschriften angegebenen Bestimmungen der §§ 19 bis 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG).

Die neue Verordnung wird keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, da die Bekämpfungsmaßnahmen vom fachlichen Umfang her im Falle des Auftretens der Seuche bereits bisher durchgeführt wurden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Diagnose der Maul- und Klauenseuche (MKS) ist heute weltweit standardisiert und beinhaltet gleichzeitig die Typen- und Subtypenbestimmung. Als international standardisierte Verfahren zur definitiven Diagnosestellung werden die Komplementbindungsreaktion und der Enzyme-Linked Immunosorbent Assay (ELISA) benutzt. Um im Rahmen der staatlichen Bekämpfung der MKS zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen, wird unter Berücksichtigung der Aussagekraft der Untersuchungsverfahren vorgeschrieben, durch welche Untersuchungsverfahren die Seuche oder der Seuchenverdacht als festgestellt gilt.

Rechtsgrundlage: § 23 TierSG

Zu § 2

Die jährliche vorbeugende Schutzimpfung der Rinder hat sich seit ihrer Einführung durch die Zweite Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 12. Dezember 1966 (BGBl. I S. 678) bewährt. Es sind seither nur wenige Einzelfälle von MKS aufgetreten; diese haben jedoch nicht zu einem ausgebreiteten Seuchengeschehen geführt. Eine Impfung von jüngeren als drei bis vier Monaten alten Kälbern führt in vielen Fällen nicht zur Ausbildung einer ausreichenden Immunität, da die mit der Impfung gegen die MKS bezweckte Bildung eigener Immunstoffe beim Jungtier bis zu einem Alter von drei bis vier Monaten durch die mit der Kolostralmilch immuner Muttertiere in den Organismus des Neugeborenen gelangenden maternalen Antikörper gehemmt wird. Es ist daher zweckmäßig und seuchenhygienisch auch vertretbar, das Mindestimpfalter der Rinder auf vier Monate festzusetzen, wie dies schon bisher durch die Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) vorgeschrieben war.

In der Bundesrepublik Deutschland sind in den letzten Jahren die MKS-Virustypen O, A und C aufgetreten. Zur Impfung muß daher ein Impfstoff verwendet werden, der eine Immunität gegen alle drei Typen erzeugt.

Entsprechend der Dauer der Immunität nach vorbeugender Impfung ist es zur Aufrechterhaltung der Immunität der Rinderpopulation erforderlich, die Schutzimpfung im Abstand von einem Jahr zu wiederholen. Ein längerer Impfabstand ist in Anbetracht der ständigen Bedrohung der deutschen Rinderbestände durch MKS von außerhalb nicht vertretbar.

Ein Seuchengeschehen bei einer anderen Tierart kann es notwendig machen, daß auch Schweine, Schafe und Ziegen geimpft werden müssen. Die zuständige Behörde wird deshalb ermächtigt, Impfungen auch bei diesen Tierarten anzuordnen, wenn dies erforderlich ist.

Für den Impferfolg ist eine sachgemäße Durchführung der Impfung Voraussetzung. Eine sachgemäße Durchführung der Impfung ist aber nur möglich, wenn das zu impfende Tier sich ruhig verhält. Da dies im allgemeinen nicht der Fall ist, muß die hierzu erforderliche Hilfe geleistet werden. Die Pflicht des Besitzers zur Hilfeleistung muß, wie andere Pflichten nach dieser Verordnung, nicht persönlich erbracht werden; es reicht aus, wenn er dafür sorgt, daß etwa ein Betriebsangehöriger das Tier für die Impfung festhält.

Rechtsgrundlage: § 23 TierSG

Zu § 3

Nicht gegen MKS geimpfte Rinder sind für die Prüfung der Impfstoffe, aber auch für wissenschaftliche Untersuchungen unentbehrlich. Ausnahmen sind daher erforderlich.

Im Hinblick auf den Export hat sich die Notwendigkeit ergeben, Ausnahmen von dieser Vorschrift auch für Besamungsbullen, die im Rahmen der künstlichen Besamung für die Spermagewinnung bestimmt sind, sowie für einzelne Zuchttiere vorzusehen; bestimmte Länder, die frei von Maul- und Klauenseuche sind und in denen die Rinder nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft werden, wie etwa Großbritannien und Irland, genehmigen den Import von Sperma oder von Zuchtrindern nur dann, wenn die betreffenden Rinder nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sind.

Da sich die Ausnahmen auf relativ wenige, in der Regel sehr hochwertig und daher besonders sorgfältig gehaltene Einzeltiere beschränken werden, sind sie aus der Sicht der Seuchenbekämpfung vertretbar.

Rechtsgrundlage: § 23 TierSG

Zu § 4

Die hier aufgeführten Maßregeln verfolgen den Zweck, den Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche insbesondere durch Absonderung der Tiere sowie Sperrmaßnahmen so abzusichern, daß eine mittelbare oder unmittelbare Verschleppung des Erregers vermieden wird.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 und 2, §§ 26 und 27 TierSG

Zu § 5

Die öffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruchs dient dem Zweck, einer Verschleppung des Erregers der MKS aus dem Seuchengehöft entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlage: § 30 TierSG

Zu § 6

Auch die hier aufgeführten Maßnahmen der Sperre haben zum Ziel, einer Verschleppung des Erregers der MKS aus dem Seuchengehöft entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 4, §§ 26 und 27 TierSG

Zu § 7

Im Falle der Feststellung der MKS muß der Seuchenherd schnellstmöglich beseitigt werden. Hierzu ist die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Klauentiere des Bestandes erforderlich.

Auch im Falle der Feststellung des Verdachts der MKS kann - nach besonderer Prüfung des Einzelfalles - die Tötung des Bestandes zweckdienlich sein, um eine mögliche Seuchenverschleppung sofort zu verhindern.

zu unterbinden. Dies kann jedoch nur die zuständige Behörde vor Ort entscheiden.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 und § 26 TierSG

Zu § 8

Im Grundsatz ist zur raschen Beseitigung des Seuchenherdes die Tötung aller Klauentiere des Bestandes erforderlich. Die Anordnung der Tötung nur der seuchenkranken, seuchenverdächtigen sowie der nicht unter wirksamem Impfschutz stehenden empfänglichen Klauentieren ist unter gewissen Umständen vertretbar; sie muß aber in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden, da nur sie im Einzelfall über Notwendigkeit und Angemessenheit unter Berücksichtigung epizootiologischer Gegebenheiten entscheiden kann.

Primär ist die unschädliche Beseitigung der getöteten Tiere vorgeschrieben, um die Gefahren, die gegebenenfalls mit der Schlachtung und Verwertung der Tiere entstehen können, auszuschließen. Dies muß auch immer das Prinzip insbesondere bei der Tilgung einzelner Seuchenfälle sein. Bei ausgedehnterem Seuchengeschehen und sofern Schlachtbetriebe zur Verfügung stehen, in denen Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Verschleppung der Seuche ausgeschlossen wird, können Ausnahmen gerechtfertigt sein. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Von der unschädlichen Beseitigung wird aus Gründen der Seuchenbekämpfung auch immer dann Gebrauch gemacht werden müssen, wenn Klauentiere aus Seuchengehöften zu Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben erst über unverhältnismäßig große Entfernungen verbracht werden müssen. Der Nutzen, der durch eine Verwertung zu erzielen ist, muß jeweils gegen die potentielle Gefahr der Seuchenverschleppung abgewogen werden.

Wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb in zwei oder mehrere vollkommen gesonderte Betriebseinheiten unterteilt ist (z.B. auch getrennter Rinderbestand und Schweinebestand), können Ausnahmen für nicht betroffene Betriebseinheiten von den Vorschriften des § 7 vertretbar sein. Dies muß in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 und § 26 TierSG

Zu § 9

Da bei der Feststellung des Ausbruchs der MKS nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung des Seuchengehöfts oder des sonstigen Standorts ausgebreitet hat, ist die Bildung eines Sperrbezirks mit den vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche nötig.

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1 und 2, §§ 28, 29 und 30 TierSG

Zu § 10

Die Bildung eines Beobachtungsgebietes - zusätzlich zu dem Sperrbezirk - ist erforderlich, um - nicht zuletzt wegen der Kontagiosität der MKS - die Gefahr der Weiterverbreitung großflächig und möglichst wirkungsvoll einengen zu können. Die Maßnahmen sollen auch dem Schutz MKS-freier Gebiete dienen.

Statt ein Beobachtungsgebiet zu bilden, kann auch der Sperrbezirk nach § 10 entsprechend erweitert werden, weil dadurch mindestens die gleiche Sicherheit erreicht wird.

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1 und 2, §§ 28, 29 und 30 TierSG

Zu § 11

Klauentiere können sich schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche in dem Herkunftsbestand infiziert und die MKS beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppt haben. Dies ist auch zu befürchten, wenn empfängliche Tiere sonst Berührung mit an MKS erkrankten Klauentieren hatten. Epizootiologische Nachforschungen sind deshalb für eine effektive Seuchenbekämpfung, insbesondere für die Verhütung einer Weiterverbreitung des Erregers, unerlässlich.

Bei Feststellung eines Ansteckungsverdachts ist die amtliche Beobachtung mit den sich hieraus ergebenden Maßnahmen erforderlich. Die vorgesehenen Fristen berücksichtigen die Inkubationszeit und einen Sicherheitszuschlag.

Soweit Tiere aus dem Bestand zur unverzüglichen Schlachtung entfernt werden, muß sichergestellt sein, daß Seuchenverdacht ausgeschlossen ist, um die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Nur die zuständige Behörde kann im Einzelfall vor Ort entscheiden, ob es vertretbar ist, daß die amtliche Beobachtung auf Teile des Betriebes beschränkt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 4, §§ 26, 27 und 29 TierSG

Zu § 12

Die Vorschrift enthält die anzuwendenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, durch die die Vernichtung des Seuchenerregers erreicht wird.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 und 4, § 27 Abs. 1, 2 und 4 TierSG

Zu § 13

Auch bei Klauentieren, die sich auf Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, muß die Seuchenbekämpfung im Grundsatz nach den in den §§ 6 bis 12 enthaltenen Maßregeln durchgeführt werden. Die anzuwendenden Maßnahmen müssen jedoch für die jeweiligen Gegebenheiten praktikabel sein; deshalb muß es in das Ermessen der zuständigen Behörde gegeben werden, Maßnahmen anzuordnen, die den besonderen Umständen des Einzelfalles angepaßt sind.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, 2 und 4, § 24 Abs. 1, §§ 26, 27, 28 und 29 TierSG.

Zu § 14

Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst nach der Beseitigung der Seuchengefahr aufgehoben werden. Die hierfür erforderlichen Kriterien werden bestimmt.

Zu § 15

In dieser Vorschrift sind die Tatbestände aufgeführt, deren Verwirklichung eine Ahndung nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes erfordert.

Zu § 16

Die Verordnung regelt umfassend die Bekämpfung der MKS und ersetzt damit den Abschnitt II Unterabschnitt 4 (§§ 154 bis 176) der Bundesrats-Ausführungsvorschriften von 1911 (BAVG). Im Hinblick auf die notwendige Anpassung in § 5 BAVG wird diese Bereinigung nicht in die Aufhebungsvorschrift des § 18 Satz 2 übernommen, sondern als gesonderte Änderungsvorschrift durchgeführt.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
(MKS-Verordnung)

/ Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur
Verordnung zum Schutz gegen die
Maul- und Klauenseuche
(MKS-Verordnung)

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3

In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist in den Nummern 2 und 3 jeweils das Wort "verdächtig" durch das Wort "seuchenverdächtig" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Formulierung der Verordnung kommen die Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht zum Tragen, da die - nach sofortiger Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere - im Bestand verbleibenden Klauentiere zumindest ansteckungsverdächtig sind. Verdächtige Tiere sind seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 TierSG). Gerade für die ansteckungsverdächtigen Tiere sind aber die Ausnahmen vorgesehen.

2. § 10 Satz 4 Nr. 5

In § 10 Satz 4 Nr. 5 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 9 Nr. 10 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Nach dem Viehzählungsgesetz werden von den Kommunen Daten in Betrieben, die Klauentiere halten, erhoben. Diese Daten stehen den zuständigen Behörden nach der MKS-Verordnung, den unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberkreisdirektor) nicht zur Verfügung. Eine Erfassung sämtlicher Betriebe ist beim Ausbruch einer Seuche aus Zeitgründen nicht möglich. Die Möglichkeit zur Anordnung der Anzeige durch den Besitzer ist aus seuchenhygienischen Gründen notwendig.

3. § 15 Nr. 11

§ 15 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 7 Abs. 3 dort genannte Gegenstände nicht unschädlich beseitigt;".

Begründung:

Klarstellung des Gebotsinhalts.

4. § 18 Satz 2 Nr. 11

In § 18 Satz 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. Abschnitt II Nr. 4 (§§ 154 bis 176) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),"

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

5. § 18 Satz 2 Nr. 26

In § 18 Satz 2 ist die Nummer 26 zu streichen.

Begründung:

Die Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer S. 120) ist durch § 18 Abs. 1 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Landestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174, BS 7831-6) aufgehoben. Das Landestierseuchengesetz tritt gemäß § 19 Satz 1 am 1. Juli 1987 in Kraft.